



A-Post
Gemeinderat Wartau
Poststrasse 51
Postfach
9478 Azmoos

14. Dezember 2012

Gemeinde Wartau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Überbauungsplan Plattis III 1:1'000**

Am 11. Juli 2008 hat das Baudepartement des Kantons St.Gallen den Teilzonenplan Plattis III und den Überbauungsplan Plattis III genehmigt sowie den Richtplan Plattis III zur Kenntnis genommen. Der Überbauungsplan Plattis III umfasst die Parzellen Nrn. 1291, 1292, 3522 und einen Teil der Parzelle Nr. 1191 mit einer Gesamtfläche von rund 2.87 ha. Nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Wartau liegt das gesamte Überbauungsplangebiet in der Gewerbe-Industriezone Gib.

Der heute rechtskräftige Überbauungsplan Plattis III regelt die zulässige Nutzung im betroffenen Gebiet. Innerhalb des Überbauungsplangebiets sollen Lager- und Aufbereitungshallen für landwirtschaftliche Produkte und damit verbundene Betriebsteile wie Werkstätten etc. ermöglicht werden. Der Plan trifft Aussagen über die Erschliessung und Gestaltung der Bauten und der Umgebung.

Mit der vorliegenden Änderung des Überbauungsplans Plattis III soll eine Erweiterung der bisherigen Bauten ermöglicht werden. Zu diesem Zweck soll die gesamte Parzelle Nr. 1191 dem Überbauungsplanperimeter zugeschrieben und die bestehende Baulinie für Bauten entsprechend angepasst werden. Die bestehende Baulinie für lärmempfindliche Räume soll im Bereich der Parzelle Nr. 1191 weitergeführt werden. Zusätzlich sollen im Überbauungsplangebiet Sonnenenergieanlagen zulässig sein. Mit Schreiben vom 30. Juli 2012 wurde der Erlass vorgeprüft.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt Rechtsdienst